

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Mai

1895.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaction zuzusenden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

363. Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9727 das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarrwitwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31sten März 1895; unter

Nr. 9728 das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31sten März 1895; unter

Nr. 9729 die Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31sten März 1895; und unter

Nr. 9730 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15ten Juli 1889 (Gesetz-Samml. S. 139). Vom 31sten März 1895.

364. Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9731 das Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5ten April 1895; und unter

Nr. 9732 das Kirchengesetz, betreffend die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 5ten April 1895.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

370. Revidirtes Reglement für die Provinzial-Irren-Anstalten von Schlesien.

I. Bestimmung der Anstalten.

§. 1. Die Irren-Anstalten des Provinzial-Verbandes von Schlesien sind öffentliche Krankenhäuser,

bestimmt zur Bewahrung, Kur und Pflege von Geisteskranken.

§. 2. In die Provinzial-Irren-Anstalten sind vorzugsweise aufzunehmen;

- hilfsbedürftige Geisteskranke für welche die Landarmen-Verbände der Provinz Schlesien und der Stadt Breslau nach dem Gesetze vom 11ten Juli 1891 (G. S. S. 800) Fürsorge zu treffen haben,
- die nach demselben Gesetze von den genannten Landarmen-Verbänden in Fürsorge zu nehmenden hilfsbedürftigen Idioten und Epileptischen, deren geistiger Zustand die Unterbringung in einer Irren-Anstalt erforderlich macht.

Soweit es der Raum gestattet, können ferner

- nicht hilfsbedürftige Kranke der unter a und b bezeichneten Kategorien aufgenommen werden. (Privatkranken).

§. 3. Außerden können aufgenommen werden:

- geisteskrante Personen des aktiven Soldatenstandes, insoweit sie einem in der Provinz Schlesien garnisontrenden Truppentheile angehören, unter den mit dem Königl. Kriegsministerium vereinbarten Bedingungen,
- Personen jeden Alters und Geschlechts behufs Feststellung ihres Geisteszustandes auf Ersuchen der zuständigen Behörden und der Vorsteher von schlesischen Strafanstalten unter den mit dem Königl. Justizministerium und dem Königl. Ministerium des Innern vereinbarten Bedingungen.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten.

§. 4. Die Irren-Anstalten stehen als Provinzial-Anstalten unter der Verwaltung und Aufsicht des Provinzial-Ausschusses. Für jede kann gemäß §. 99 der Provinzial-Ordnung eine Provinzial-Commission unter dem Namen „Verwaltungs-Commission“ eingesetzt werden. Den Vorsitz in den Commissionen führt der Landeshauptmann.

Die Hausordnung wird vom Provinzial-Ausschuss erlassen.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit der Verwaltungs-Commissionen gemäß §. 99 der Provinzial-Ordnung durch Beschluß des Provinzial-Landtages festgestellt und unter Berücksichtigung dieser Beschlußfassung die Geschäftsführung der Verwaltungs-Com

missionen durch eine vom Provinzial-Ausschuss zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§. 5. Zur Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, sowie für die Vorbereitung der Vorlagen und für die Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Landtages und Provinzial-Ausschusses in Angelegenheiten... der dem Landeshauptmann zuzubehörenden Oberbeamten auf Grund des §. 99 der Provinzial-Ordnung ein Commissar zur Wahrnehmung der Geschäfte des Landeshauptmanns bei der Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalten mit der dem Landeshauptmann bei der Verwaltung dieses Geschäftsbereichs zustehenden Kompetenz bestellt, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 6. Die Besetzung geschieht durch den Provinzial-Ausschuss. Seine Stellvertretung in Abwesenheits- und Behinderungsfällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit der letztere die Geschäftsführung in Abwesenheit des Commissars nicht selbst übernehmen will.

§. 6. Durch die Bestellung des Commissars wird an dessen Stelle die Verwaltung der Provinzial-Irren-Anstalten, einschließlich der Verwaltung der Provinzial-Irren-Asylen, eingeleitet. Der Provinzial-Landeshauptmann und seine Stellvertreter in keiner Weise ausgeschlossen, jedoch der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter befugt bleibt, die Angelegenheiten der einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges zu übernehmen.

Wird von der Besorgung Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann den Commissar von der getroffenen Verfügung in Kenntniss zu setzen und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen.

§. 7. Bei der Geschäftsführung des Commissars haben die gemäß §. 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordnete Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzial-Statuts (§. 8. der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise, wie dem Landeshauptmann gegenüber, Vertheilung mitzuwirken.

§. 8. Die örtliche Verwaltung jeder Anstalt wird von einem als Director geführt und regelt sich nach den vom Provinzial-Ausschuss erlassenen Dienst-Anweisungen.

Die Directoren müssen die gesetzliche Qualifikation zum Betriebe der ärztlichen Praxis und genügende Erfahrung in der Behandlung Geisteskranker haben, sie werden lebenslanglich angestellt und sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller Beamten der Anstalt.

§. 9. Den Directoren können zur Besorgung der ärztlichen Verwaltung Hilfsärzte zugeordnet werden, welche die gesetzliche Qualifikation zum Betriebe der ärztlichen Praxis haben müssen.

Die zur Besorgung der ökonomischen Verwaltung

erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses bei jeder Anstalt angestellt.

Die Zahl der Hilfsärzte und der Verwaltungsbeamten wird vom Provinzial-Landtage durch den Etat bestimmt. Ihre Anstellung geschieht durch den Provinzial-Ausschuss und zwar die Kandidaten und des Controlanten auf Verbeugung. Ihre Dienstverweisung wird durch den Provinzial-Ausschuss festgesetzt.

§. 10. Die für die Besorgung des Hauswirthschaftsdienstes und der Seelsorge erforderlichen Beamten werden von der Verwaltungskommission vertragsmäßig engagiert und ihre Dienstverhältnisse und Befugnisse durch den betreffenden Vertrag festgesetzt.

Die Rechte der Provinzial-Beamten können ihnen nur durch den Provinzial-Landtag eingeschränkt werden.

§. 11. Das für die Verwaltung und für den ökonomischen Betrieb erforderliche Personal wird von dem Landeshauptmann auf Grund der Anträge der Anstalten bestimmt. Die Anzahl desselben wird durch den Etat festgesetzt. Die Dienstverhältnisse werden sowohl hinsichtlich der Besoldung als auch der Pensionen durch die Landesverwaltung und die Anstalten vereinbart. Die Besoldungen werden von dem Director angenommen und entlassen.

§. 12. Die sämtlichen Anstaltsbeamten, einschließlich der Directoren, haben, mit Ausnahme derjenigen, welche sich in Gradenverhältnissen befinden, die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten und finden die Bestimmungen des nach §. 96 der Provinzial-Ordnung erlassenen Reglements auf sie Anwendung.

§. 13. Bei der Provinzial-Irren-Anstalt zu Ludwigs ist eine räumlich und ökonomisch getrennte Abtheilung zur Aufnahme von Prostituirten (§§. 2 und 18) bestimmt. In dieselben können, soweit es der Raum gestattet, auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 14. Bei den übrigen Provinzial-Irren-Anstalten findet ohne räumliche und ökonomische Trennung die Aufnahme von Prostituirten (§§. 2 und 18) mit der Beschränkung statt, dass dadurch der Raum für die Pflege der Leberkranken-Verbände (§. 2a und 18) nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufnahme von Personen, welche der Provinzial-Verwaltung nicht angehören, ist nur nach Anhörung der Genehmigung des Landeshauptmanns zulässig.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§. 15. Die Mittel zur Unterhaltung der Provinzial-Irren-Anstalten werden vom Provinzial-Verbande gewährt, soweit dieselben nicht gedeckt werden:

a. durch den Etat der Anstalten, die Kosten der eigenen Wirtschaft der Anstalten,

*) Reglement, betreffend die besondere dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzial-Verbandes von Schlesien vom 14ten März 1877 und Nachtrag zu demselben vom 18ten April 1891.

b. durch die für die Kranken gezahlten Pflegekosten,
c. durch etwa den Anstalten zugefallene Geschenke,
Beimächstnisse oder Stiftungen.

§. 16. Für die nach §. 2a und b angegebenen
Personen sind die vollen Selbstkosten der Verpflegung
einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten zu
zahlen.

Die Kosten werden ihrem Jahresbetrage nach für
alle Provinzial-Irren-Anstalten gleich hoch, vom Pro-
vincial-Landtage, auf Grund der finanziellen Resultate
festgestellt.

§. 17. Wirkt einer der nach §. 2a und b be-
zeichneten Kranken in der Anstalt, so erstattet der be-
treffende Landarmen-Verband die Kosten der von der
Anstalt selbst bewirkten Verordnungen.

§. 18. Für Privatfranke (§. 2c) richtet sich die
Vergütung nach dem jedesmaligen, bei der Aufnahme
des Kranken geschlossenen Abkommen; es muß jedoch die
Vergütung den Selbstkosten der Verpflegung ein-
schließlich der allgemeinen Verwaltungskosten gleich
kommen.

Kann dieser Betrag ohne Gefährdung der wirts-
schaftlichen Existenz des Kranken oder seiner Familie
nicht aufgebracht werden, so ist der Landeshauptmann
befugt, die Pflegekosten auf einen abzurufen, jedoch
nicht unter 30 Mark jährlich zu setzen.

IV. Aufnahme von Kranken.

§. 19. Die Aufnahme hilfsbedürftiger Kranken
(§. 2a und b) erfolgt auf den Antrag des zuständigen
Landarmen-Verbandes, welchem die Entscheidung über
das Vorhandensein der Vorbedingungen des Gesetzes
vom 11ten Juli 1891 obliegt.

Die Anträge sind an den Landeshauptmann zu
richten, welcher über die Bewilligung der Kranken an
die einzelnen Anstalten entscheidet. Bei concurrenten
Aufnahme-Anträgen haben die voranschicklich heilbaren
Kranken den Vorrang, zunächst ist in der Regel die
Reihenfolge der Anmeldung entscheidend.

§. 20. Als voranschicklich heilbar gelten Kranke,
deren Leiden noch nicht länger als sechs Monate be-
steht, sofern nicht Gründe vorhanden sind, welche die
Heilbarkeit ausschließen.

§. 21. Der Antrag auf Aufnahme aktiver
Militärpersonen (§. 2f) erfolgt durch das General-
Kommando unter Beifügung eines Nationalen des Kranken
und des die Aufnahme in eine Irren-Anstalt be-
gründenden Gutachtens eines Militärarztes.

Bei Anträgen zur Feststellung des Geistes-
zustandes Seitens der Gerichts- oder Staatsver-
waltungs-Behörden steht die Beifügung des betreffenden
Gerichtsbeschlusses oder, bei bereits in Strafhaft be-
findlichen Individuen das Gutachten des Gefängnis-
oder Strafanstaltsarztes.

§. 22. Die Aufnahme von Privatfranken (§. 2c)
bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Orts-
polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes des
Kranken und der Zustimmung derjenigen Personen,

welche nach dem Gesetze befugt sind, über die Person
und den Aufenthalt des Kranken zu verfügen.

§. 23. Von jeder Aufnahme eines hilfsbedürftigen
Kranken (§. 2) sowie der Privatfranken ist vom Landes-
hauptmann dem Kreise und soweit es vorzuziehen,
dem zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu machen.

V. Behandlung der Kranken.

§. 24. Die Behandlung und Beschäftigung der
Geisteskranken in den Anstalten geschieht lediglich nach
medizinischen Grundsätzen. Der Anstaltspflege steht die
Familienpflege gleich, sofern sie unter Leitung und
Kontrolle der vom Provincial-Ausschusse hierzu be-
stimmten Provinzial-Irren-Anstalt stattfindet.

So lange ein Kranker nicht ordnungsmäßig ent-
lassen ist, kann er zwangsweise in der Anstalt zurück-
gehalten und im Falle der Besserung in die Anstalt
zurückgebracht werden.

Die Anwendung körperlicher Zwangsmittel ist
nur mit Vorwissen des Anstaltsleiters gestattet. Derselbe
kann die Kranken nach seinem Ermessen zu einer
ihren Kräften und ihrem Bildungsgrade entsprechenden
Beschäftigung anhalten.

Der Betrag der Arbeit gehört der Anstalt. Woh-
nahrenen sind nur bei Privatfranken zulässig, die
nicht mehr als 1000 Mark Jahrespension zahlen.

§. 25. Hilfsbedürftige Kranke (§. 2a und
b) sind in der untersten Verpflegungsklasse, andere
Kranke in derjenigen zu verpflegen, für welche die
Pflegegelder gezahlt werden; der Landeshauptmann ist
jedoch befugt auf den Antrag des Anstalts-Directors
die Verlegung eines Kranken in eine höhere Verpflegungs-
klasse oder seine Ueberführung aus einer Anstalt in die
andere zu gestatten, wenn dies aus ärztlichen Gründen
geboten erscheint.

§. 26. Im Uebrigen werden die näheren Be-
stimmungen über die Behandlung der Kranken durch
die Landesordnung der Anstalt und die Dienstvorschriften
der Beamten getroffen.

VI. Entlassung der Kranken.

§. 27. Die Entlassung der Kranken erfolgt:

- 1) bei hilfsbedürftigen Kranken (§. 2a und b) auf
den Antrag des Landarmen-Verbandes, welche die
Aufnahme bewirkt hat;
- 2) bei Personen des Soldatenstandes auf den Antrag
der Militärbehörde;
- 3) bei Personen, welche sich auf Antrag der Justiz-
oder Allgemeinen Staats-Procuratur zur Fest-
stellung ihres Geisteszustandes in der Anstalt be-
finden, sobald der Zweck erreicht ist, spätestens
nach dem Ablaufe von 3 Monaten;
- 4) bei Personen, deren Entmündigung gerichtlich ab-
gelehnt oder rechtskräftig aufgehoben ist, nachdem
die Ablehnung oder Aufhebung dem Director der
Anstalt bekannt geworden ist.

In den Fällen unter Nr. 1 hat der Ortsarmen-
verband, welcher die Fürsorge eingeleitet hat und der
endgültig verpflichtete Ortsarmenverband, in den Fällen
unter Nr. 2, 3 und 4 diejenige Behörde oder Privat-

person, welche die Entlassung bewirkt hat, für die Abholung des Entlassenen Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, so kann der Entlassene diesem Armenverbande, der Behörde oder Privatperson auf deren Kosten zugeführt werden.

§. 28. Privatranke (S. 2c) werden nach Maßgabe des über die Aufnahme geschlossenen Abkommens entlassen, doch dürfen Genußene oder Gesunde wider ihren Willen nicht in der Anstalt behalten werden.

Privatranke, für welche die vereinbarten Pflegekosten nicht gezahlt werden, sind zu entlassen oder der Ortspolizeibehörde zu überweisen.

§. 29. Von der endgültigen Entlassung des im §. 2a—c bezeichneten Kranken ist dem Kreise und dem zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu machen. (S. 23)

§. 30. Eine versuchsweise Entlassung kann nur im Einvernehmen mit derjenigen Behörde oder Privatperson, welche die Aufnahme des Kranken veranlaßt hat, erfolgen.

§. 31. Dieses Reglement tritt mit dem 1sten April 1895 in Kraft.

Für diejenigen Kranken aber, welche am 1sten April 1895 bereits in eine Irren-Anstalt aufgenommen sind, finden bis zu ihrer Entlassung aus derselben, die Vorschriften des Reglements vom 12ten August 1891 über die Verpflegungskosten (§. 4) und über die Entlassung (§. 11.) auch weiter Anwendung; im Uebrigen werden dieses Reglement und der Nachtrag vom 20sten Mai 1898 aufgehoben.

§. 32. Die Bestimmungen des Provinzial-Landtages vom 13ten October 1873, betreffend die Uebernahme der für die ärztliche Untersuchung Geisteskranker und deren Transport in die Provinzial-Irren-Anstalt entstandenen Kosten auf die Provinz, die Bestimmungen des Provinzial-Landtages vom 19ten April 1882 über die für die Bewachung Geisteskranker von der Provinz zu zahlenden Vergütungen und der Tarif für die von der Irren-Verwaltung für die Ueberführung von Kranken in die Irren-Heilanstalt zu ersattenden Transportkosten, werden aufgehoben.

Breslau, den 8. März 1895.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlesien.
von Seydewitz.

Das vorstehende revidirte Reglement für die Provinzial-Irren-Anstalten von Schlesien vom 8ten März 1895 wird auf Grund des §. 120 der Provinzialordnung vom 29sten Juni 1875 hierdurch genehmigt.

22ten März 1881

Berlin, den 10. April 1895.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Der Minister des
des Innern.

In Vertretung
Braunbehrs.

Im Auftrage Bartsch.

Genehmigung.

M. d. g. v. N. M. 2748

M. d. J. B. 8523.

374. Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der consolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31sten März

1893: 14295 über 848777050 Mark Kapital

1894: 15897 „ 949412450 Mark „

sie ist bis zum 31sten März 1895 auf

16998 über 994816600 Mark Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5% auf Kapitalien bis zu 50000 Mark und 15,5% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31sten März d. Js. 11284 Konten über 480689300 Mark, für juristische Personen 2717 Konten über 818179850 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1022 auf 1128 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 9693 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Wertbrief oder Postanweisung direct zusenden, 2399 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtet und 8514 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Cassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 14406 in Preußen, 2371 in anderen Staaten Deutschlands, 172 in den übrigen Staaten Europas, 18 in Asien, 7 in Afrika und 24 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischen Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede empfangene 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direct von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pfennig oder durch die Post frei 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 10. April 1895.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

379. Auf ihren Bericht vom 17ten März 1895 will Ich dem Kreise Loth-Gleiwitz im Regierungsbezirk Oppeln, welcher eine Chaussee von dem End-

punkte der Chaussee Wschyschowka—Laband bei Laband; Station der Eisenbahnlinie Olewitz—Rosel, über Roklow, Lona—Lanz nach Kleserstaedel erbaut hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen Chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegelbes nach den Bestimmungen des Chausseegelbtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 94 ff.) einschließl. der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegelbtarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Berlin, den 25. März 1895.

gez. Wilhelm. K.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

378. **Ausführungs-Vorschrift**

zum

Gesetz vom 11ten Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 800)

vom 8ten März 1895.
11ten April

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Landarmenverband der Provinz Schlesien genügt der ihm durch das Gesetz vom 11ten Juli 1891 auferlegten Pflicht, für Bewahrung, Kur und Pflege von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, Fürsorge zu treffen durch Unterbringung der Kranken:

- in die Anstalten des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien,
- in die Irrenanstalten des Provinzialverbandes von Schlesien,
- in andere geeignete öffentliche oder Privatanstalten.

Die Unterbringung in die Provinzial-Irrenanstalten (zu b) erfolgt nach Maßgabe des für diese geltenden Reglements; die Unterbringung in die zu c bezeichneten Anstalten wird durch Verträge geregelt, welche der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses bedürfen.

§ 2. Als anstaltspflegebedürftig gilt im Allgemeinen derjenige, welcher sich in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustande befindet, daß er der beständigen Bewachung, Wartung und Pflege bedarf.

Idiotische oder epileptische Kinder gelten auch dann als anstaltspflegebedürftig, wenn sie bildungsfähig sind, aber voraussichtlich nur in einer Anstalt bis zur Erwerbsfähigkeit herangebildet werden können.

Als anstaltspflegebedürftig gelten ferner in der Regel Geisteskranke, bei denen die Krankheit nicht länger als sechs Monate befristet und Gründe, welche die Heilbarkeit ausschließen, nicht vorliegen.

Als hilfsbedürftig gilt im Allgemeinen derjenige, für welchen die an sich nothwendige Anstaltspflege nicht oder nur theilweise aus seinem Vermögen oder durch die zu seiner Unterstüßung verpflichteten Angehörigen bezahlt werden kann.

Aufnahme.

§ 3. Das Gesuch um Aufnahme eines hilfsbedürftigen Kranken ist von dem Ortsarmenverbande, der die Fürsorge eingeleitet hat, an den Landarmenverband zu richten und in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis-Ausschusses einzureichen.

In dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um einen Geisteskranken handelt, kann das Aufnahmegesuch unmittelbar beim Landarmenverband eingereicht werden. Eine Abschrift des Gesuchs ist in solchen Fällen gleichzeitig dem Kreis-Ausschuß vorzulegen.

Fehlt der Antrag eines Ortsarmenverbandes, so kann die vorläufige Aufnahme eines Kranken erfolgen, wenn die Ortspolizeibehörde oder der Landrath dieselbe beantragt und bescheinigt, daß für den Kranken in seiner hilflosen Lage nicht ausreichend gesorgt wird, ein sofortiges Aufnahmegesuch aber von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbande nicht zu erlangen ist.

§ 4. In jedem Gesuche um Aufnahme müssen das Leiden und die Ursachen der Hilfsbedürftigkeit des Aufzunehmenden bezeichnet sein.

Dem Gesuche sind beizufügen:

- eine von dem Ortsarmenverbande, welche die Fürsorge eingeleitet hat, ausgenommene Verhandlung über die Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen. Die Verhandlung ist mit dem Hilfsbedürftigen, und wenn derselbe handlungsunfähig ist, mit seinem gesetzlichen Vertreter aufzunehmen und hinsichtlich der Aufenthaltsverhältnisse darauf zu richten, daß sie erzieht, welcher Armenverband der endgültig verpflichtete ist;
- die Erklärung des Hilfsbedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreters, daß die Unterbringung in einer Anstalt genehmigt wird;
- eine amtliche Erklärung des zu 1 erwähnten Ortsarmenverbandes über die Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse des Hilfsbedürftigen, sowie unter Darlegung der Vermögensverhältnisse desselben und seiner unterstützungspflichtigen Verwandten eine Bescheinigung über die Hilfsbedürftigkeit;
- die Geburtsurkunde und der Impfschein und, falls der Aufzunehmende 12 oder mehr Jahre alt ist, der Schein über die erfolgte Wiederimpfung;
- eine von dem Kreisphysikus, dem angefallenen Arznenarzte oder einem anderen approbirten Arzte verfaßte eingehende Beschreibung des Leidens und seiner Ursachen nebst Gutachten dahin, daß und aus welchen Gründen der Aufzunehmende der Anstaltspflege bedürftig ist.

Für die Urkunden zu 1, 3 und 5 können vom Landarmenverbande Formulare vorgezeichnet werden;

In dringenden Fällen, oder wenn die Verbringung einzelner der oben erwähnten Urkunden nicht möglich oder besonders erschwert ist, kann durch den Landarmenverband von der Einreichung dieser Urkunden Abstand genommen werden, sofern über die Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Unterbringung kein Zweifel besteht.

§ 5. Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landarmenverband über die beantragte Unterbringung und bestimmt die Anstalt, in welcher dieselbe zu erfolgen hat.

§ 6. Die Entlassung wird durch den Ortsarmenverband, in Fällen des § 3 Abs. 3 durch die Ortspolizeibehörde oder den Landrath veranlaßt.

§ 7. Erfolgt die Entlassung nicht binnen eines Monats nach der Gläubigung, so kann die Aufnahme oder Aneuerneuerung der Unterlagen des Gesuchs abhängig gemacht werden.

Beitritt der Aufnahmebehörde an einer ansteckenden Krankheit oder Heftigkeit an dem zeitweiligen Aufenthalt des Aufzunehmenden epidemische Krankheiten, so ist die Entlassung solange auszusuchen, bis die Gefahr der Einschleppung der Krankheit in die Anstalt ausgeschlossen ist.

§ 8. Jeder Kranke muß im reinlichen Zustande eingeliefert werden.

Ob und welche Gegenstände derselbe bei seiner Entlassung mitzubringen hat, darüber steht im Einzelfalle dem Landarmenverbande die Bestimmung zu; auch kann letzterer von dem ausstattungspflichtigen Ortsarmenverbande anstatt bestimmter Ausstattungsstücke die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangen. Doch darf der Werth der Ausstattung und die an Stelle derselben zu zahlende Geldsumme den Betrag von 150 Mark nicht überschreiten.

§ 9. Die Entlassung darf, abgesehen von dringenden Fällen, nur an Wochentagen in den Geschäftskunden der betreffenden Anstalt erfolgen und muß vorher der Anstaltsleitung angezeigt werden.

§ 10. Von der Aufnahme eines Kranken in eine Anstalt ist seitens des Landarmenverbandes keine Reise und, soweit es vorgeschrieben ist, dem zuständigen Staatsanwalt Kenntlich zu geben.

Behandlung und Beschäftigung der Kranken.

§ 11. Für die Kranken in den Anstalten des Landarmenverbandes gelten folgende Grundsätze:

- 1) die Behandlung und Beschäftigung der Kranken ist so zu gestalten, daß die Kranken körperlich kräftig, geistig erweckt und möglichst zur Erwerbsfähigkeit herangebildet werden;
- 2) nach Anordnung des Anstaltsleiters und, wenn dieser kein Arzt ist, nur unter Zustimmung des Anstaltsarztes, können körperliche Zwangsmittel angewendet werden;
- 3) eine Bewilligung der Kranken durch den Anstaltsleiter ist, wenn letzterer nicht selbst Arzt ist, nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes dann zulässig,

wenn feststeht, daß für die Kranken außerhalb der Anstalt genügend gesorgt ist.

Für die in anderen Anstalten (§ 1b und c) untergebrachten Kranken sind die Statuten und Relemente dieser Anstalten maßgebend.

§ 12. Der Antrag der Aufnahme eines Kranken gehört der Anstalt, in welcher er untergebracht ist.

§ 13. Solange ein Kranker nicht verunfähig erkrankt ist, kann er gezwungen werden, in der Anstalt zu bleiben und, im Falle seiner Entweichung, dorthin zurückgebracht werden.

§ 14. Dem Landarmenverbande steht das Recht zu, einen Kranken, wenn es sich als notwendig oder zweckmäßig herausstellt, nach einer anderen Anstalt zu überführen.

§ 15. Die Entlassung eines Kranken erfolgt auf Anordnung des Landarmenverbandes. Derselbe ist jedoch berechtigt, diese Bestimmung allgemein oder in gewissem Umfange auf die betreffende Anstaltsleitung zu übertragen.

Die Entlassung muß erfolgen, wenn der Kranke oder dessen gesetzlicher Vertreter sie im Einverständnis mit dem untergeordneten Ortsarmenverbande verlangt und die Ortspolizeibehörde nicht widerspricht.

Fehlt das Einverständnis des Ortsarmenverbandes, so kann die Entlassung von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß für die Befreiung anderweitig gesorgt wird. Die Würdigung dieses Nachweises steht dem Landarmenverbande zu.

Die Entlassung kann außerdem stets dann erfolgen, wenn die Anstaltspflege nicht ferner erforderlich ist oder sonst die Bedingungen der Aufnahme nicht mehr vorliegen. Verfassung und Verwaltung der dem Landarmenverbande gehörigen Anstalten.

§ 16. Die oberste Leitung der Anstalten wird nach Maßgabe des Relementes, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Gortenderwesens in dem Landarmenverbande der Provinz Schlesien, von dem Provinzial-Ausschusse und dem Landeshausmann geführt. Lokale Verwaltung.

§ 17. Die örtliche Verwaltung der Anstalten wird unter der Bezeichnung: Direktion der Provinzial-, Kreis- und Pflegestellen, von einem Vorsteher geführt, der von dem Provinzial-Ausschusse auf Lebenszeit ernannt wird.

Der Landeshausmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstaltsvorstehers. Dieser ist der Vorgesetzte aller örtlichen Anstaltsbeamten.

§ 18. Die ärztliche Thätigkeit an den Anstalten des Landarmenverbandes darf nur durch approbirt e Ärzte ausgeübt werden, welche genügende Erfahrung in der Behandlung Geisteskranker haben. Dieselben werden an der Anstalt angestellt oder vertragsmäßig im Nebenamt beschäftigt.

§ 19. Die für den Anstaltsbetrieb erforderlichen Gelehrten, Lehrer, Lehrerinnen und Kinderärztinnen

werden vom Landarmenverband an der Anstalt ange- stellt oder vertragmäßig im Nebenamt beschäftigt.

Die mit der Ertheilung des elementaren Unterrichts betrauten Lehrer und Lehrlinge sollen die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen.

§ 20. Die zur Beforgung der ökonomischen Verwaltung und im Bureaudienste erforderlichen Beamten werden nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses bei jeder Anstalt ange stellt.

§ 21. Die Zahl der Ärzte, Lehrer und Verwaltungsbeamten wird von dem Provinzial-Landtage durch den Etat festgestellt. Ihre Anstellung erfolgt, soweit sie nicht bloß vertragsmäßig angenommen sind, durch den Landarmenverband auf Empfehlung oder durch den Provinzial-Ausschuß auf Vorschlag.

§ 22. Das für die Pflege und Aufsicht, wie den ökonomischen und Arbeitseinsatz erforderliche Unterbeamten-Personal wird von dem Landarmen-Verbande nach Maßgabe des Etats auf Anordnung angestellt.

Die Dienststellensummen, soweit solche nöthig sind, werden von dem Landarmenverbande erlassen.

Das erforderliche Gesinde wird von dem Anstaltsleiter angenommen und erlassen.

§ 23. Die sämtlichen Anstaltsbeamten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche vertragmäßig für bestimmte Dienstleistungen angenommen sind, oder welche lediglich im Nebenverhältnisse stehen, die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, und es finden auf dieselben die §§ 95, 97, 98 der Provinzial-Ordnung, sowie die Bestimmungen des Reglements über die besondern dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzial-Verbandes vom 14ten März 1877 Anwendung.

Den vertragmäßig für bestimmte Dienstleistungen angenommenen Personen können die Rechte der Provinzialbeamten nur durch den Provinzial-Landtag verlihen werden.

§ 24. In den dem Landarmenverbande gehörigen Anstalten können, soweit es der Raum gestattet, auch nicht hilfsbedürftige Kranke Aufnahme finden, sofern sie im Uebrigen den Aufnahmebedingungen genügen. Die für solche Kranke zu zahlenden Pflichten werden vom Landarmenverbande festgesetzt, sollen indessen nicht weniger als 69 Pfennige täglich betragen (§ 25).

Auf Antrag anderer Landarmenverbände können Kranke gegen Erstattung der vollen Selbstkosten nach einem vom Provinzial-Ausschuß zu bestimmenden Satze in die Anstalten aufgenommen werden.

Ferner können in den Anstalten auch landarme siche Personen untergebracht werden.

§ 25. Soweit es sich um solche Hilfsbedürftige handelt, die im Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlessen ihren Unterhaltungswohnsitz haben, sind dem Landarmenverbande von dem lediglich verpflichteten Ortsarmenverbände die Pflegekosten mit 69 Pfennigen täglich zu erstatten.

Dem ebenfalls verpflichteten Ortsarmenverbände fallen auch die Kosten der Entlieferung, Beurlaubung, Entlassung, sowie die Kosten der Uebernahme eines Hilfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbände zur Last.

Die Kostenersatzung erfolgt durch Vermittelung des Kreises.

Die Kosten für eine von dem Landarmenverbande ausgeführte Verlegung aus einer Anstalt in eine andere trägt der Landarmenverband.

§ 26. Ortsarmenverbänden, welche den ihnen nach §§ 8 und 25 obliegenden Verpflichtungen, zu genügen unvermögend sind, können dieselben ganz oder im Wege der Beihilfe erlassen werden (§ 26 Ausl. Gesetz vom 8ten März 1871).

Die nach § 81a Abs. 1. Gesetz vom 11ten Juli 1891 den Kreisen obliegende Beihilfepflicht wird durch einen solchen Erlass nicht berührt.

§ 27. Besteht das Uebel, wegen dessen die Anstaltspflege erforderlich ist, noch nicht sechs Monate und sind Gründe, welche die Heilbarkeit ausschließen, nicht vorhanden, so ist der Landarmenverband befugt, auf die Dauer von sechs Monaten von der im § 25 normirten Kostenersatzung Abstand zu nehmen.

Sind nach Ablauf dieses Zeitraumes noch Aussichten auf Heilung oder auf eine die Anstaltspflege entbehrlich machende Besserung vorhanden, so kann für einen weiteren Zeitraum bis zu sechs Monaten von der Kostenersatzung Abstand genommen werden.

In Fällen dieser Art können dem Ortsarmenverbände auch die Kosten der ärztlichen Untersuchung und der Entlieferung des Kranken, soweit dieselben nach dem Ermessen des Landarmenverbandes nöthig waren, erstattet werden.

Wartegelder.

§ 28. Kann einem als heilründet befundenen Aufnahme gesuch wegen Raumangel nicht alsbald stattgegeben werden, so werden dem Ortsarmenverbände, welcher die Fürsorge eingeleitet hat, die ihm durch die vorläufige Unterbringung oder durch die Bewachung des Kranken entstehenden Kosten, soweit sie angemessen sind, höchstens aber, bis zum Betrage von 2 Mark täglich vom Landarmenverbände vergütet.

Die Vergütung beginnt mit dem zehnten Tage nach dem Eingang des Aufnahme gesuchs.

§ 29. Diese Ausführungs Vorschrift tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft; das Reglement vom 20sten Mai 1893 wird von demselben Tage ab aufgehoben.

Breslau, den 8. März 1895.

Der Provinzial-Landtag der Provinz Schlessen.
Dr. von Seydewitz.

Vorstehende Ausführungs Vorschrift wird hiermit auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen und Sachsen vom 29sten Juni 1875

und des Artikels I § 31 b des Gesetzes vom 11ten Juli 1891 (G.-G. S. 300) genehmigt.
Berlin, den 11. April 1895.

L. S.
Der Minister der geistlichen, Der Minister des Innern.
Unterrichts- und Medi- In Vertretung:
cinal-Angelegenheiten. Braunbehrens.

Im Auftrage:
Bartsch.

Genehmigung.
M. d. g. A. M. 2942.
M. d. J. I. B. 8249.

885. Liste
der im Laufe des Statsjahres 1894/95 der Kontrolle der Staatspapiere als auferufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldschein von 1842.

Lit. G. Nr. 43121 über 50 Thlr.
" H. " 49467 " 25 "
" H. " 48229 " 25 "

II. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Serie 839 Nr. 83862 über 100 Thlr.
" 966 " 96525 " 100 "
" 1447 " 144606 " 100 "

III. Bonitäts-Rufbefähigte Prämien-scheine von 1845.

Serie 3269 Nr. 81712 II. Abtheilung über 20 Thaler,
Serie 4683 Nr. 117089 über 40 Thlr.

IV. 3/4-prozentige Prioritäts-Obligationen Lit. E. der

Oberschlesischen Eisenbahn.
Nr. 4873 über 100 Thlr.
" 10184 " 100 "
" 11537 " 100 "
" 14599 " 100 "

V. Konfolidirte 4-prozentige Staatsanleihe:
von 1876/79.

Lit. C. Nr.	422	über	1000	Mt.
" C. "	29650	"	1000	"
" C. "	38042	"	1000	"
" C. "	33043	"	1000	"
" C. "	33074	"	1000	"
" D. "	330-8	"	500	"
" D. "	33039	"	500	"
" D. "	44909	"	500	"
" D. "	61038	"	500	"
" E. "	85235	"	300	"
" E. "	38420	"	300	"
" F. "	21901	"	200	"
" F. "	21902	"	200	"
" F. "	21903	"	200	"
" F. "	22635	"	200	"
" F. "	33025	"	200	"
" F. "	49042	"	200	"
" F. "	49043	"	200	"
" F. "	49044	"	200	"
" F. "	51927	"	200	"

Lit. F. " 73827 " 200 "
" F. " 73828 " 200 "
von 1881.

Lit. B. Nr. 132304 über 2000 Mt.

" G. " 170284 " 1000 "
" D. " 221905 " 500 "
von 1882.

Lit. C. Nr. 276380 über 1000 Mt.

" C. " 282824 " 1000 "
" C. " 282825 " 1000 "
" C. " 811967 " 1000 "
" C. " 315857 " 1000 "
" C. " 815869 " 1000 "
" C. " 853187 " 1000 "
von 1883.

Lit. C. Nr. 421097 über 1000 Mt.

" C. " 421098 " 1000 "
" C. " 421099 " 1000 "
" C. " 421103 " 1000 "
" C. " 421114 " 1000 "
" D. " 409780 " 500 "
" D. " 435417 " 500 "
" D. " 435432 " 500 "

noch V. Konfolidirte 4-prozentige Staatsanleihe:
von 1884.

Lit. H. Nr. 103868 über 150 Mt.
von 1885.

Lit. E. Nr. 1115099 über 300 Mt.

VI. Konfolidirte 3 1/2-prozentige Staatsanleihe:
von 1885.

Lit. C. Nr. 24167 über 1000 Mt.
von 1887. 1888.

Lit. C. Nr. 149957 über 1000 Mt.
" C. " 149958 " 1000 "

VII. 4-prozentige Reichsanleihe:
von 1877.

Lit. E. Nr. 18402 über 200 Mt.
von 1879.

Lit. D. Nr. 11356 über 500 Mt.
von 1880.

Lit. D. Nr. 6689 über 500 Mt.
" D. " 8145 " 500 "
von 1881.

Lit. B. Nr. 5666 über 2000 Mt.

" E. " 3847 " 200 "
" E. " 5837 " 200 "
von 1884.

Lit. B. Nr. 1831 über 2000 Mt.
" D. " 2202 " 500 "

VIII. 3 1/2-prozentige Reichsanleihe von 1885.

Lit. B. Nr. 1414 über 2000 Mt.
Berlin, den 2. April 1895.

L. S.
Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Lorenz. Rammow.
Bekanntmachungen des Herrn Ober-
Präsidenten.

392. Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26ten Februar d. J. genehmigt worden ist, daß vom 1sten

Mat 1895 ab die im Kreise Kreuzburg OS. gelegenen Landgemeinden Benjaminsthal und Göttersdorf zu einem Gemeindebezirk unter dem Namen „Göttersdorf“ vereinigt werden, wird hiermit bekannt gemacht,

daß vom gedachten Zeitpunkt ab die Gemeinde Benjaminsthal aus dem Standesamts-Bezirk Schwardt auscheidet und als nunmehriger Bestandtheil der Gemeinde Göttersdorf zum Standesamtsbezirk Göttersdorf-Elguth zugehörig ist.

Breslau, den 13. April 1895.

Der Ober-Präsident.

geg. Fürst von Hafffeldt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

386. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25ten März cr. zu genehmigen geruht, daß der selbstständige Gutsbezirk Niesky-Schwirklan im Kreise Rybnik mit dem Gemeindebezirk Nieder-Schwirklan in demselben Kreise vereinigt werde.

Die Vereinigung tritt am 1sten Juni 1895 in Kraft.

Oppeln, den 27. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

395. Durch die Bekanntmachung vom 28ten August 1890 (Extrablatt zu Stück 34 des Amtsblatts) ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem freien Verkehr Oesterreich-Ungarns in die öffentlichen Schlachthäuser zu Beuthen OS., Oleśnik, Myslowitz, Oppeln, Ratibor und Rybnik ausnahmsweise gestattet und durch die Bekanntmachung vom 23ten November 1891 (Amtsblatt Seite 304) die gleiche Genehmigung für das Schlachthaus zu Larnowitz unter Beschränkung der Einfuhr über Szejatowa ertheilt worden. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen Fälle der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn werden die vorbezeichneten Genehmigungen hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 30. April 1895.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

396. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im der Stadt West auf Dienstag den 7ten Mai dieses Jahres anbetonte Diemart erst

Dienstag den 11ten Mai dieses Jahres stattfinden wird.

Oppeln, den 1. Mai 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Hagedorn.

397. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Rastow nach Groß-Peteritz für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird der

Allgemeinen Deutschen Kleinbahngesellschaft Aktien-

gesellschaft zu Berlin auf Grund des Gesetzes vom 28ten Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Rastowitz unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter,

sowie der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplans auf die Dauer von 99 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung erteilt:

1) Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, speziell der Lage- und Höhenpläne, der Zeichnung des Oberbaues, sowie der noch der Genehmigung bedürftigen Spezialzeichnungen und Erläuterungen für die einzelnen Bauobjekte und Betriebsmittel der Bahn unter Beachtung der hierbei etwa vorgenommenen beziehungsweise noch vorzunehmenden Änderungen herzustellen.

Speziell bleibt die Genehmigung der zu wählenden Triebmaschinen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Bedienung der Lokomotive dann auf den Lokomotivführer allein beschränkt bleiben kann, wenn die Lokomotive entsprechend eingerichtet und der Uebertritt eines Zugbegleiters vom Zuge auf die Lokomotive, während der Fahrt, sowohl bei der Fahrt mit dem Schornstein voran als auch mit dem Führerande voran ermöglich ist. Der Zugbegleiter muß in diesem Falle vorstehen, die Lokomotive zum Stillstand zu bringen.

Was den Oberbau betrifft, so darf für den in den Projektzeichnungen dargestellten Oberbau der zulässige größte Raddruck der auf der Bahn verkehrenden Betriebsmittel nicht mehr als 5500 kg betragen.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann ein größerer Raddruck zugelassen werden, wenn vorher der Oberbau entsprechend verhärtet worden ist.

Zu allen späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die konzessionsmäßige Vollendung der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 17 des Gesetzes vom 28ten Juli 1892 und die Inbetriebnahme längstens binnen 4 Wochen nach erhaltener Genehmigung zur Betriebsöffnung § 19 desselben Gesetzes) erfolgen.

Für den Fall, daß Unternehmerin diesen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte ist dieselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 15000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und in welchem Betrage diese Strafe als verfallen anzuzählen ist unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Genehmigungsbehörde erfolgt.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung dient die von der Unternehmerin bei der Königl. Eisenbahn-Direktion bereits bestellte Kaution im Betrage von 15000 Mark mit der Maßgabe, daß der unzeitweiligen Befehle der Befugten insoweit, durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Vorkaufe die verfallenen Strafbeiträge einzuziehen. Wenn nach ihrem Urtheile die Inanspruchnahme oder die Forderung des Baues verzögert wird, so ist die Genehmigungsbehörde befugt, die fälligen Zinsforderungen einzubehalten.

2. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benützung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert wird. Die in dieser Richtung erforderlichen polizeilichen Anordnungen bleiben vorbehalten.

3. Es bleibt ferner vorbehalten der Unternehmerin jeder Zeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28ten Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

4. Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in Nr. 8 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 15 000 Mk. mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Genehmigungsbehörde erfolgt.

Auch für diese Verpflichtung haftet die nach Ziffer 1 bestellte Raution nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen. Sofern die Raution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Konventionalstrafen in Anspruch genommen werden sollte, ist dieselbe von der Unternehmerin wieder bis zu der ursprünglichen Höhe zu ergänzen.

5. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

6. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Im einzelnen bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welchen Anforderungen die betreffenden Angestellten (Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Schaffner, Bahnwärter pp.) genügen müssen, um zur Verwendung im äußeren Betriebsdienste zugelassen zu werden.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Beschäftigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen.

Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Aufgestellte, welche sich nach Entscheidung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde als unfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Genehmigungsbehörde aus ihrem Dienste abzulassen.

Bei den seitens des Betriebsunternehmens mit den

angestellten abzuschließenden Anstellungsverträgen ist dieser Punkt besonders vorzusehen.

7. Die mit dem Publikum in Beziehung tretenden Angestellten müssen bei Ausübung ihres Dienstes durch Dienstkleidung oder sonstige gleichmäßige Abzeichen kenntlich sein. Im einzelnen bedürfen die zu wählenden Dienstkleidungen beziehungsweise Dienstabzeichen der Genehmigung der unterzeichneten Behörde.

8. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Der Fahrplan unterliegt der Festsetzung durch die Genehmigungsbehörde.

9. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin für die ersten fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und von einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Genehmigungsbehörde vorher Anzeige zu erstatten.

10. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, spätere Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Ratibor'er und Brobschütz'er Kreisblatt, den Oberschlesischen Anzeiger und die Schlesische Zeitung bekannt zu machen und der Genehmigungsbehörde Belagsblätter einzureichen. Im übrigen müssen Fahrpläne und Beförderungspreise an den für Abfertigung von Personen und Gütern bestimmten Stellen angeschlagen sein.

11. Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Untersuchungen der Lokomotiven durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde ist der §. 11 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5ten Juli 1892 (N.-G.-Bl. S. 764 ff.) und insoweit diese Vorschriften in der Folge eine Aenderung erfahren sollte, die an ihre Stelle tretende Bestimmung maßgebend.

12. Es bleibt vorbehalten, für den Bahnbetrieb weitere Bestimmungen, die sich als notwendig ergeben, noch nachträglich zu treffen.

13. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist dergestalt gesondert Rechnung zu führen, daß daraus das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann. Diese Rechnungen sind der Aufsichtsbehörde auf Erfordern einzureichen, desgleichen die Unterlagen der Rechnungen.

14. Der kaiserlichen Postverwaltung bleibt vorbehalten die Kleinbahn in dem durch § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen vom 28ten Juli 1892 gewährleisteten Maße je nach Bedarf und nach eigener Auswahl zur Beförderung von Postsendungen zu benutzen.

15. Den mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtrechtes betrauten Staatsbahnbeamten steht das Recht der freien Fahrt auf der Kleinbahnstrecke zu.

16. Die Uebertragung der aus der Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Unternehmerin an eine andere physische oder juristische Person kann nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen.

Oppeln, den 21. April 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. B. ge. Hüpeden.

Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Ratscher—

Groß-Peterwitz.

Lc. III. 503.

380. Dem Königl. Kreis-Schulinspektor Dr. Mikulla in Königsbütte ist die Lokalschulinspektion über die katholische Schule in Morgenroth und die katholische Schule II in Ober-Heidul, Kreis Neutheben O.S., übertragen worden.

Oppeln, den 20. April 1895.

381. Dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Schulrath Elsner in Leobschütz ist die Lokalschulinspektion über die katholische Schule in Soppau übertragen worden.

Oppeln, den 25. April 1895.

387. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist zur Förderung eines baldigen Kirchenbaues eine katholische Kapellengemeinde zu Gogoln errichtet worden, welche — ohne Veränderung des Pfarrverbandes mit Ottmuth — die katholischen Bewohner der Ortschaft Gogoln umfaßt.

Oppeln, den 27. April 1895.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

361. Bekanntmachung,

betreffend das Verzeichnis der Rückfahrkarten mit Gutscheinen zum Anschlusse an die in Berlin zur Ausgabe gelangenden Rundreise- und Sommerarten.

Vom 1sten Mai bis einschließl. 30ten September d. J. werden Rückfahrkarten mit Gutscheinen nach Berlin zum Anschlusse an die dabei zum Verkauf stehenden festen Rundreisearten, Sommer- und Anschluß-Rückfahrkarten mit Gutscheinen wie folgt ausgegeben werden:

I. Nach Berlin Stadtbahn:

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Gerwinke, Danzig Ige und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr. Ostbhf., Königsberg, Kreuz, Landsberg a. W., Paschwitz, Marienburg, Marienwerder, Memel Neustettin, Osterode i. Dupr., Preuß. Stargard, Schneidemühl, Thorn Hauptbhf., Thorn Stadt und Elstert mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer.

Von Neutheben O.S. und R. D. u. Bhf., Breslau O.S. oder Märk. oder Oberth. oder Freib. Bhf., Priea, Dunzlau, Cottbus, Gletwitz, Glogau, Görlitz, Guben, Rattowitz, Königszell, Kreuzburg O.S. Bhf., Liegnitz, Lissa i. B., Meise, Oels, Oppeln, Posen, Ratibor,

Sagan, Schweidnitz, Spremberg, Tarnowitz und Balenburg i. Schl. mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

II. Nach Berlin Stettiner Bahnhof:

Von Belgard, Gdalin, Golberg, Ruhnow, Sätzelbein, Schlawa, Stargard L. Pomm. und Stolp mit 60 tägiger und von Anklam, Greifswald, Pasewalk, Brenzlau, Stettin und Stralsund mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

III. Nach Berlin Anhaltischer Bahnhof:

Von Chemnitz, Dresden Friedrichstadt, Altstadt und Neustadt und von Leipzig (Bayer. Bhf.) mit 45 tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisehefte nach Italien werden die Rückfahrkarten mit 60 tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verteuert.

Ermäßigung für Kinder, Gepäckfreigewicht und Zulassung von Fahrkarten beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehre. Bei D. Zügen tarifmäßige Platzgebühr.

Bestellungen von Rückfahrkarten mit Gutscheinen werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt, wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Rückfahrkarten und Gutscheine gebührenfrei der Fahrkarten-Ausgabestelle zugesandt wird. Rückfahrkarten und Gutscheine werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Ansonsttag der Gültigkeitsdauer.

Verzeichnisse, aus denen das Nähere zu ersehen ist, können vom 1ten Mai d. J. ab zum Preise von 10 Pfennig für das Stück durch Vermittelung durch Fahrkarten-Ausgabestellen bezogen werden und werden den Käufern der Rückfahrkarten mit Gutscheinen ohne besondere Bezahlung verabfolgt.

Näheres ist bei den Fahrkarten-Ausgabestellen zu erfahren.

Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Rattowitz, Königsberg i. Pr., Posen und Stettin,
den 18. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

376. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1sten Mai 1895 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffverbindungen, Angaben über Fahrtscheine u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel

zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. April 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

391. Am 1ten Mai 1895 tritt in dem zum Landbestellbezirke der Kaiserlichen Postagentur in Rühlschmalz gehörigen Orte Seiffersdorf (Kreis Grottkau)

eine Postagentur in Wirksamkeit, welche für den Verkehr mit dem Publikum regelmäßig an Werktagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags am Sonn- und an allgemeinen Feiertagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: von 8 bis 9 Uhr Vormittags geöffnet sein wird.

Die neue Postagentur erhält ihre Verbindung durch eine werktäglich zweimal, sonntäglich einmal nach dem Ruchowal und Seifersdorf (Kreis Grottkau) verkehrende Postenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postfächern.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Seifersdorf (Kreis Grottkau) werden folgende Orte zugetheilt: Rostsch, D.,

Oberförsterei, Forwerk und Schwelich, D.

Oppeln, den 29. April 1895.
Der kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hörsfeld.

Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen.

Maulseuche.

394. Unter dem Rindviehbestande des Aderbürgers Johann Epira auf dem Grundstücke Hopfbergerstraße Nr. 7 hieselbst ist der Ausbruch der Maulseuche thierärztlich festgestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.
Beuthen OS., den 26. April 1895.
Die Polizei-Verwaltung.

Klauenseuche.

390. Unter dem Schwarzviehbestande des Hausbesizers Joseph Piskuski und des Steinbrechers Paul Szepczyk zu Michalkowitz ist die Klauenseuche ausgebrochen.
Michalkowitz, den 27. April 1895.
Der Amtsvorsteher.

Rothlauf.

388. Unter dem Schwarzviehbestande des herrschaftlichen Stellmachers Anton Dammann zu Groß-Palschin ist die Rothlauf-Krankheit ausgebrochen.
Schloß-Losch, den 29. April 1895.
Der Amtsvorsteher.

Schweineseuche.

375. Bei einem Schweine des Händlers Paul Orzol zu Sobatka ist durch den königlichen Kreisveterinärarzt die Schweineseuche festgestellt worden.
Dorotheendorf, den 25. April 1895.
Der Amtsvorsteher. Frietsch.

389. Unter den Schweinen des Dominik Stübendorf ist die Schweineseuche ausgebrochen.
Reisse, den 27. April 1895.
Der Landrath. gez. Freiherr von Scherr-Thopf.

Tollwuth.

382. Gestern Abend ist in dem Gehöft auf einem Grundstücke an der Königsbütter-Chaussee hieselbst ein Hund, welcher frei umher geläufen, getödtet und nach dem Gutachten des beamteten Veterinärarztes der Tollwuth verdächtig befunden worden.

Auf Grund des §. 88 des Reichs-Gesetzes vom 28ten Juni 1880 wird daher auf einen Zeitraum von 3 Monaten d. i. bis zum 25ten Juli dieses Jahres die Festlegung sämmtlicher in dem gefährdeten Bezirke des Stadtkreises Beuthen OS., — mit Ausschluß des Stadtheils Beuthener-Schwarzwald — vorhandenen Hunde hiermit angeordnet.
Beuthen OS., den 26. April 1895.
Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

377. Ernannet: Der bisherige Seminarlehrer Stein zum Kreischullinspektor für den Inspektionsbezirk Weiskreisdom und der früherer Gerichts-Referendar, Graf von Strachwitz-Lamertitz zum Regierungs-Referendar.

Berliehen: dem Eisenbahn-Bauinspektor Adams zu Cöln die Kreis-Bauinspektorstelle zu Cosel.

Beauftragt: der Regierungs-Baumeister Weiche mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Cosel für die Zeit der gegenwärtigen Erkrankung des Kreisbauinspektors daselbst.

Angenommen: die früheren Bureaugehilfen Dinkel und Anders als Steuer-Supernumerare bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berantlagungs-Commission in Beuthen OS.

Ertheilt: dem Candidaten der evangelischen Theologie Friedrich zu Sacrau, Kreis-Groß-Streblich, die Genehmigung zur Bekleidung einer Hauslehrerstelle im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Bestätigt: die Berufungsurkunde des Lehrers Blaurth zu Gagnth-Losch, Kreis Gleiwitz.

Pensionirt: der Titular-Regemeister Keller zu Forsthaus Rint in der Oberförsterei Poppelau auf seinen Antrag vom 1sten Juli dieses Jahres ab.